

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V.

Zuletzt neu gefasst in der von der Landesdelegiertenkonferenz am 04. November 2022 verabschiedeten Fassung.

Um einen besseren Lesefluss zu gewähren, findet nur die männliche Form der Substantive und Pronomina Verwendung. Dies schließt die weibliche und diverse Form mit ein, ohne hiermit eine Wertung zu beabsichtigen.

Diese Satzung orientiert sich in Bezug auf die Gemeinnützigkeit an den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen in seiner Publikation „Vereine und Steuern – Informationen über die Besteuerung gemeinnütziger Vereine“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Inhalt

§ 1 Name.....	2
§ 2 Sitz, Stellung	2
§ 3 Zweck, Aktivitäten, Gleichheit und Neutralität	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Aufgaben.....	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7 Ordentliche Mitglieder	7
§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	7
§ 9 Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes	8
§ 10 Mitgliedsbeiträge / Sonderumlage der ordentlichen Mitglieder	9
§ 11 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft.....	9
§ 12 Fördermitglieder	10
§ 13 Ehrenmitglieder	10
§ 14 Struktur, Organe und ihre Haftung	11
§ 15 Einrichtungen und Beratungsangebote	11
§ 16 Kreisorganisationen und Regionalgruppen.....	13
§ 17 Die Mitgliederversammlung	14

§ 18 Der Kreisvorstand	14
§ 19 Der Kreisvorstandsvorsitzende	15
§ 20 Der Kreisbeauftragte	15
§ 21 Die Fachgruppen.....	15
§ 22 Die Landesdelegiertenkonferenz / Stimmrechte	16
§ 23 Der Landesvorstand	19
§ 24 Der Landesvorstandsvorsitzende und die 2 Stellvertreter	21
§ 25 Anträge, Abstimmungen und Protokolle	22
§ 26 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis	23
§ 27 Zuständigkeit, Form und Verfahren.....	24
§ 28 Änderungen und Ergänzungen der Satzung	25
§ 29 Verbandsordnungen / -richtlinien.....	26
§ 30 Auflösung und Aufhebung.....	26

§ 1 Name

1 Der Verband führt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.“.

2 In seiner Satzung und seinen Verbandsordnungen ist er zudem als „BSVS e. V.“, „BSVS“ oder „Verband“ benannt.

§ 2 Sitz, Stellung

(1) 1 Sitz des Verbandes ist Dresden.

2 Der Verband ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 927 in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

(3) Der Verband ist im Freistaat Sachsen Rechtsnachfolger des Blinden-und-Sehgeschwachen-Verbandes der DDR.

(4) 1 Der Verband ist Mitglied

1. des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.,

2. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e. V. und
3. der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V.

2 Der Verband kann weiteren Organisationen beitreten, soweit deren Satzungen und ihre Umsetzungen den satzungsgemäßen Zielen des Verbandes entsprechen.

§ 3 Zweck, Aktivitäten, Gleichheit und Neutralität

(1) 1 Der Verband vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen von Menschen, die blind oder wesentlich seheingeschränkt, von einem wesentlichen Sehverlust bedroht sind oder als Patienten mit einer Augenerkrankung der Beratung oder Unterstützung bedürfen sowie von Menschen mit zusätzlichen Behinderungen oder relevanten Einschränkungen.

2 Diese werden in der Satzung und den Verbandsordnungen als „blinde und seheingeschränkte Menschen“ oder „betroffene Personen“ benannt; rechtliche Definitionen und Zuordnungen bleiben hiervon unberührt.

3 Das Wirken des Verbandes ist auf eine gleichberechtigte und umfassende Teilhabe blinder und seheingeschränkter Menschen in allen Bereichen des Lebens mit dem Ziel der Inklusion gerichtet.

4 Dieser Zweck bezieht sich insbesondere auf die:

- Erhaltung und Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung blinder und seheingeschränkter Menschen,
- Förderung ihrer Selbstbestimmung, mithin des Rechtes auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG),
- Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft,
- Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den öffentlichen und privaten vorschulischen, schulischen, berufsbildenden und universitären Einrichtungen sowie beruflichen Ausbildungen,

- Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben,
 - Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Beratung und Versorgung, einschließlich der spezifischen Forschung und Entwicklung zu den Erkrankungen und ihren Heilungen.
- (2) 1 Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
2 Der Verband unternimmt politische Aktivitäten; deren Inhalte und Umfänge sind durch den Zweck und die Aufgaben dieser Satzung bestimmt.
- (3) Der Verband wahrt in Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben die Gleichheit und Neutralität gegenüber allen Menschen im Hinblick auf die in Artikel 3 des Grundgesetzes genannten Eigenschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) 1 Der Verband ist selbstlos tätig.
2 Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) 1 Mittel des Verbandes sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2 Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3 Dies gilt auch bei seiner Auflösung gemäß § 41 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis zu seinem Erlöschen.
4 Wer Mittel des Verbandes zweckfremd verwendet und dadurch dem Verband Schaden zufügt, ist ersatzpflichtig.
- (4) 1 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch satzungs- und zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2 Die Mitglieder des Verbandes einschließlich des Landes- sowie des Kreisvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3 Im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten können

- a. den Mitgliedern des Landesvorstandes auf dessen Beschluss mit Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz und
- b. den Mitgliedern des Kreisvorstandes auf dessen Beschluss sowie den Leitern der Regionalgruppen auf deren Antrag mit Zustimmung der zuständigen Mitgliederversammlung

die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

4 Die Erstattung notwendiger Reisekosten bei Reisen auf Veranlassung des Verbandes bleibt unberührt.

§ 5 Aufgaben

Zur Erreichung des in § 3 Absatz 1 benannten Zweckes leistet der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einflussnahme auf die entsprechend dieser Satzung relevante(n) Gesetzgebung, Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstigen untergesetzlichen Regelungen sowie auf ihre Umsetzung und Anwendung.
2. Beratung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit in allen spezifischen Belangen blinder und seheingeschränkter Menschen.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben die Möglichkeit, bei der Verfolgung ihrer sozial- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die mindestens mittelbar mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens oder einer Erkrankung, die zum Sehverlust führen kann, im Zusammenhang stehen müssen, die Hilfe der rbm gGmbH für Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen; gGmbH für die Rechte behinderter Menschen, Rechtsdienstleistungsgesellschaft im Sinne von § 7 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG).
- 2 Die Nutzungsmodalitäten und Kosten sind § 2a der Satzung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands (DBSV e. V.) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
4. Führen von Verbandsklagen.

5. Mitwirkung an Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten und umfassenden Teilhabe blinder und seheingeschränkter Menschen am
 - Leben in der Gemeinschaft,
 - Leben in der Gesellschaft.
6. Förderung der Erziehung, Bildung und Ausbildung blinder und seheingeschränkter Kinder und Jugendlicher, insbesondere im Prozess der Entwicklung inklusiver Strukturen.
7. Spezifische Beratung und Unterstützung blinder und seheingeschränkter Menschen mit weiteren Behinderungen.
8. Beratung und Unterstützung der Eltern blinder und seheingeschränkter Kinder sowie blinder und seheingeschränkter Eltern, einschließlich der Personen, die rechtlich oder tatsächlich die elterliche Betreuung ergänzend oder ersatzweise leisten, blinder und seheingeschränkter Kinder und Jugendlicher einschließlich Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.
9. Beratung und Unterstützung von blinden und seheingeschränkten Menschen einschließlich ihrer Angehörigen und Bezugspersonen sowie der mit ihnen zusammen Lebenden.
10. Mitwirkung an der Entwicklung und Schaffung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.
11. Mitwirkung an der Entwicklung und Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich des Wohnens.
12. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Mobilität von blinden und seheingeschränkten Menschen, vorrangig im öffentlichen Raum, einschließlich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, seiner Beförderungsmittel und Einrichtungen.
13. Förderung vorschulischer, schulischer, beruflicher, universitärer, aus- und weiterbildender, kultureller und sportlicher Teilhabe und Aktivitäten blinder und seheingeschränkter Menschen.
14. Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Hilfsmitteln. Dies umfasst auch die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) für alle Anwendungen im Wege einer standardisiert praxistauglichen Anpassung, einschließend die Barrierefreiheit von Hard- und Software-Infrastruktur zur

- spezifischen Nutzung durch betroffene Personen für deren private und berufliche Anwendungsbereiche.
15. Mitwirkung in Gremien, welche für Fragen der Behindertenpolitik zuständig sind; dazu gehören auch die Ausgestaltung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), des Sächsischen Inklusionsgesetzes und des Sächsischen Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG).
 16. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation, Belange und Probleme betroffener Personen in geeigneten eigenen und fremden Medien in unterschiedlichen barrierefreien Formaten.
 17. Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Informationsblättern, Newslettern, der Hörmagazine und einer Internetpräsenz in unterschiedlichen barrierefreien Formaten sowie Präsenz in sozialen Medien.
 18. Unterhaltung von Einrichtungen, welche der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben dienen sowie Beteiligung an der Trägerschaft solcher Einrichtungen.
 19. Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfeorganisationen und Wohlfahrtsverbänden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder an.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

1 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die selbst betroffen ist oder ein satzungskonformes, nachvollziehbares Interesse an der Mitgliedschaft hat.

2 Jedes Mitglied entscheidet selbstbestimmt, welcher Kreisorganisation es angehört.

§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verband ist beim örtlich zuständigen Kreisvorstand zu beantragen, der über

den Antrag entscheidet (Antragserfordernis).

2 Zuständigkeit, Form und Verfahren sind in § 27 geregelt.

3 Die Mitgliedschaft gilt bei Aufnahme ab Eintrittsdatum gemäß des Antrages.

§ 9 Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist insbesondere berechtigt

1. die Unterstützung und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
2. sich mit Anträgen, Vorschlägen und Kritiken an die zuständige Leitung der Regionalgruppe, den Kreisvorstand oder den Landesvorstand zu wenden;
3. vor allen Entscheidungen, die seine Person betreffen, von dem dafür zuständigen Gremium gehört zu werden;
4. mit Vollendung des 16. Lebensjahres an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen in den entsprechenden Gremien im Rahmen der Satzung teilzunehmen;
5. mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Wahlen zu kandidieren.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist insbesondere verpflichtet

1. die Interessen des Verbandes zu fördern und schädigendes Verhalten zu unterlassen (Treuepflicht);
2. die festgelegten Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten (Beitragspflicht);
3. durch sein Auftreten das Ansehen des Verbandes sowie das blinder und seheingeschränkter Menschen zu wahren;
4. den Verband durch seine Mitgliedschaft zu unterstützen; darüber hinaus kann das Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten freiwillig an den Aufgaben des Verbandes aktiv mitwirken sowie übertragene Aufgaben, Ämter und Zuständigkeiten verantwortlich-gewissenhaft erfüllen;
5. die weiteren Verbandsordnungen einzuhalten;
6. Veränderungen zu den Angaben im Aufnahmeantrag unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge / Sonderumlage der ordentlichen Mitglieder

- (1) 1 Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein fester Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben.
2 Die Regelungen hierzu sind in der Beitragsordnung enthalten.
- (2) 1 Ist die Existenz des Verbandes wirtschaftlich gefährdet, oder droht diese Gefährdung konkret, wird zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Sonderumlage von den ordentlichen Mitgliedern erhoben.
2 Über ihre Festsetzung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet der Landesvorstand.
3 Die Sonderumlage ist auf die Höhe des jährlichen, individuellen Mitgliedsbeitrages begrenzt; Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt, Ausschluss oder
 2. Ableben.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem zuständigen Vorstand seinen Austritt (Absatz 1, Ziffer 1, 1. Alternative) aus dem Verband erklären.
- (3) 1 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden (Absatz 1, Ziffer 1, 2. Alternative), wenn es grob oder fortgesetzt gegen die satzungskonformen Interessen des Verbandes einschließlich seiner Beitragspflicht wiederholt verstoßen hat oder verstößt (schwerwiegende Verletzung).
2 Bei einem Ausschluss durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand ist die Beschwerde beim Landesvorstand gegeben, der abschließend entscheidet.
3 Der Ausschluss wird wirksam einen Monat nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss; bei eingelegter Beschwerde mit Zugang ihrer abschließenden Entscheidung.

§ 12 Fördermitglieder

- (1) 1 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, den Verband materiell oder bei der Lösung seiner Aufgaben in anderer Weise aktiv-verantwortlich zu unterstützen.
2 Die Aufnahme natürlicher Personen wird vom zuständigen Vorstand, die Aufnahme juristischer Personen vom Landesvorstand beschlossen.
- (2) 1 Fördermitglieder, deren Förderung auf Landesebene wirksam wird, sind zu den Landesdelegiertenkonferenzen einzuladen.
2 Fördermitglieder, deren Förderung auf Kreisebene wirksam wird, sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
3 Sie haben insoweit ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
- (3) Fördermitglieder können für folgende Wahlämter kandidieren und bei ihrer Wahl die Ämter ausüben:
a.) Beisitzer des Kreisvorstandes,
b.) Mitglied der Regionalgruppenleitung,
c.) Finanzprüfer.
- (4) § 9 Absatz 2 über die Pflichten der ordentlichen Mitglieder gilt entsprechend.
- (5) 1 Die fördernde Mitgliedschaft erlischt, wenn eine Unterstützung des Verbandes unterbleibt oder das Mitglied die Einstellung seiner Unterstützung ausdrücklich erklärt.
2 Der zuständige Vorstand entscheidet über das Erlöschen der Fördermitgliedschaft; § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Ehrenmitglieder

- 1 Die Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung enthalten.
2 § 9 Absatz 2 über die Pflichten der ordentlichen Mitglieder und § 11 über das Erlöschen ihrer Mitgliedschaft gelten entsprechend.

§ 14 Struktur, Organe und ihre Haftung

- (1) Der Verband gliedert sich organisational in die Landesebene sowie auf kreislicher und regionaler Ebene in seine Kreisorganisationen (KO) und zugehörigen Regionalgruppen (RG).
- (2) Organe des Verbandes sind:
 1. Auf Landesebene die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der Landesvorstand (LV) und die Leitungen der Fachgruppen.
 2. 1 Auf kreislicher Ebene in den Kreisorganisationen die Mitgliederversammlungen (MV) und die Kreisvorstände (KV).
2 Ist ein Kreisvorstand nicht berufen, treten an dessen Stelle die dieser Kreisorganisation zugehörigen Regionalgruppenleitungen der Regionalgruppen.
- (3) Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern des Verbandes ist unter den Voraussetzungen des § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Einrichtungen und Beratungsangebote

- (1) Der Verband unterhält auf Landesebene folgende gemeinnützige Einrichtungen und Beratungsangebote, welche ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen:
 1. Die Koordinierungsstelle (KSt) des BSVS.
 2. Das Landeshilfsmittelzentrum (LHZ) des BSVS:
 - Unabhängige, kostenfreie, spezifische und individuell-situative Hilfsmittelberatung und -vermittlung für blinde und sehingeschränkte Menschen, Angehörige, unterstützende Bezugspersonen und Interessierte durch fachkundige, u. a. selbst betroffene Personen im Beratungszentrum am Sitz des Verbandes, mobil u. a. in den KO, Verbänden, Einrichtungen und auf Veranstaltungen, sowie telefonisch und im digitalen Format öffentlicher Telefonkonferenzen;

- Ausreichung spezifischer Hilfsmittel mit kostenfreier, dauerhaft begleitender und anwenderspezifischer Unterstützung;
 - Text- und Grafikservice für blinde und seheingeschränkte Menschen durch u. a. selbst betroffene Personen leistend die barrierefreie Umsetzung von Dokumenten, individuellen Beschriftungen in Braille, Erstellung taktiler Grafiken auf Schwellpapier sowie von Daten-, Audio oder Daisy-CD.
3. Das Beratungsangebot „Blickpunkt Auge“ (BPA) des BSVS (organisatorisch und personell in das LHZ eingegliedert):
- Unabhängiges, kostenfreies, spezifisch-zusätzliches Beratungsangebot für vorgenannte Personen durch Optometristen zur Vornahme auch augenoptischer Untersuchungen und weiterführender Beratungen sowie durch BPA-Berater im Beratungszentrum am Sitz des Verbandes und in den BPA-Beratungsstellen, mobil im Freistaat Sachsen u. a. in den KO, Verbänden, Einrichtungen und auf Veranstaltungen, sowie telefonisch und im digitalen Format öffentlicher Telefonkonferenzen;
 - Unabhängige, kostenfreie, spezifische Beratung von öffentlichen Zuständigkeiten (Behörden, Ämtern, Einrichtungen) und anderen Interessierten.
4. Die Bildungs- und Begegnungseinrichtung des BSVS – AURA-Pension „Villa Rochsburg“ für eine / einen:
- Aufenthalt von blinden und seheingeschränkten Menschen sowie ihren Begleitpersonen in spezifisch barrierefrei ausgestatteter Einrichtung mit fachkundiger Betreuung und bedarfsorientierten organisationalen Abläufen;
 - Teilnahme an spezifischen Erstinformationen, Nachsorgebetreuungen, Beratungen, Seminaren, Bildungen und Weiterbildungen zur individuell-situativen Wissens- und Kompetenzerweiterung in relevanten Themenbereichen:
 - Gesundheitliche,
 - soziale,

- rechtliche, wie z. B. administrativ-behördliche Vorgänge, Ansprüche gegenüber Kostenträgern,
 - wirtschaftliche, wie z. B. Leistungen durch Kostenträger,
 - technische, wie z. B. Bedienung von Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich Smartphones, Umgang mit taktilen und akustischen Leitsystemen;
 - Übungen zu lebenspraktischen Fähigkeiten, wie z. B. sicherer Umgang in der Küche, Orientierungsmöglichkeiten;
 - Aufenthalt als Familie, Lebenspartnerschaft oder -gemeinschaft, wie z. B. einen Eltern-Kind-Austausch bei auch unterschiedlicher Betroffenheit.
- (2) 1 Der Verband unterhält als Alleingesellschafter die „BSVS Pflege- und Betreuungs gGmbH“ – Seniorenheim „Schlossblick Rochsburg“.
- 2 Diese gGmbH unterhält als Alleingesellschafter die „Pflegeheim ‚Haus Abendsonne‘ und Häusliche Krankenpflege gGmbH“ des BSVS.
- 3 Die in Satz 1 und Satz 2 genannten gGmbH sind gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) gemäß §§ 4 Satz 2, 13 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) i. V. m. §§ 51 ff. AO.
- 4 Die vorgenannten gGmbH des BSVS dienen ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes.
- 5 Die Geschäftsführung in den vorgenannten gGmbH des BSVS erfolgt durch bestellte Fremdgeschäftsführer.
- (3) Der Verband kann auf Grundlage dieser Satzung im Rahmen seiner gemeinnützigen Aufgaben weitere gemeinnützige Einrichtungen und Beratungsangebote beschließen oder Gesellschafter weiterer gemeinnütziger Einrichtungen werden.

§ 16 Kreisorganisationen und Regionalgruppen

- (1) Die Kreisorganisationen und Regionalgruppen sind rechtlich nicht selbständig.

- (2) 1 Mehrere Kreisorganisationen können sich zu einer Kreisorganisation zusammenschließen.
2 Über den Zusammenschluss entscheiden die betroffenen Mitgliederversammlungen durch Beschluss.
3 Die Wirksamkeit dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
4 Wird sie versagt, entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz abschließend.
- (3) 1 Die Gründung von Regionalgruppen kann unter örtlichen Aspekten bei sachdienlichen Bedarfen erfolgen.
2 Die Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

Regelungen zu Anträgen, Abstimmungen, Protokollen sowie zur Beschlussfähigkeit und den Mehrheitserfordernissen sind in §§ 25, 26 der Satzung sowie in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 18 Der Kreisvorstand

- (1) 1 Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorstandsvorsitzenden (KVV), seinen Stellvertretern und Beisitzern.
2 Dem Kreisvorstand gehören mehrheitlich ordentliche Mitglieder an.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören die
 1. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und weiteren Veranstaltungen;
 2. Erfüllung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben;
 3. ordnungsgemäße Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über Beitragsermäßigungen;
 4. Entscheidung über die jährliche Verwendung der finanziellen Mittel nach Zweck und Höhe auf der Grundlage eines einheitlichen Haushaltsplans der jeweiligen Kreisorganisation;
 5. Entscheidung über den Antrag auf Erwerb oder Ausschluss von der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband;

6. Beschluss über den Erwerb und das Erlöschen einer Fördermitgliedschaft im Verband;
7. Bildung und Beendigung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben / Projekte;
8. Zusammenarbeit mit Organisationen, insbesondere im Bereich der Behindertenselbsthilfe sowie mit Behörden.

§ 19 Der Kreisvorstandsvorsitzende

- (1) Der Kreisvorstandsvorsitzende (KVV) oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter:
 1. Nimmt an der Landesdelegiertenkonferenz (LDK) teil;
 2. schließt im Rahmen der ihm vom Landesvorstandsvorsitzenden (LVV) erteilten Vollmacht Verträge und vertritt den Verband auf der Grundlage der Vollmacht.
- (2) 1 Dem Kreisvorstandsvorsitzenden steht bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Kreisvorstandes, die möglicherweise gegen diese Satzung verstoßen, ein Vetorecht zu.
2 Das Veto ist gegenüber dem Landesvorstand einzulegen und zu begründen.

§ 20 Der Kreisbeauftragte

- (1) Kommt in einer Kreisorganisation die Wahl eines Vorstandes nicht zustande, ist ein Kreisbeauftragter durch den Landesvorstand einzusetzen.
- (2) 1 Der Kreisbeauftragte hat vorrangig die Aufgabe, Strukturen zu schaffen, in welchen arbeitsfähige satzungsgemäße Gremien gebildet werden können.
2 Darüber hinaus hat er dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kreisvorstandsvorsitzender.

§ 21 Die Fachgruppen

- (1) 1 In den Fachgruppen wird das zu verbandsrelevanten Themen-/ Interessengebieten benötigte spezifische Sach- und Erfahrungswissen systematisch-umfassend ermittelt, bewertet, aktualisiert sowie für ein auf Dauer angelegtes Wissensmanagement aufgebaut und zur Verfügung gestellt.

2 Hierzu arbeiten Mitglieder des Verbandes mit gleichen berufs- und / oder interessenbezogenen fachlichen Aufgaben / Aufträgen verantwortlich zusammen.

3 Im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nehmen die Mitglieder der Fachgruppen Kontakt mit den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen auf.

4 Ziel ist eine möglichst vorausschauende Berücksichtigung des spezifisch-sachlichen Interesses der betroffenen Personen bei insbesondere gesetzlichen und untergesetzlichen Normierungen (Standards), Planungen von Bauten und Infrastrukturmaßnahmen, Entwicklungen von Verfahren sowie Maßnahmen in der Umsetzung.

(2) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Leiter (FG-Leiter) und ggf. weitere Leitungsmitglieder.

(3) 1 Der Landesvorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen.

2 Der Landesvorstand stellt die finanzielle Arbeitsfähigkeit durch Bereitstellung eines Jahresbudgets nach Antragstellung für das kommende Jahr sicher.

(4) Konkretisierende Regelungen, insbesondere über Aufgaben, Arbeitsweise, Kompetenzen, Berichtswesen der Fachgruppen, sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 22 Die Landesdelegiertenkonferenz / Stimmrechte

(1) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus

- den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Kreisvorstandsvorsitzenden, den Leitern der Fachgruppen – welche jeweils eine Stimme haben,
- den Ehrenmitgliedern – welche unter Beachtung des § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung jeweils eine Stimme haben,
- den Delegierten aus den Kreisorganisationen – deren Stimmrechte sich nach den Sätzen 2 bis 6 bestimmen.

2 Die Kreisorganisationen erhalten für jeweils 10 angefangene Mitglieder zum Stand 31. Dezember des Vorjahres ein kumulierbares Delegiertenstimmrecht.

3 Diese Delegiertenstimmrechte können auf maximal 7 kumuliert und durch die Delegierten der Kreise

wahrgenommen werden.

4 Der Kreisvorstandsvorsitzende kann zu seiner Stimme bis zu 6 weitere Stimmrechte seiner Kreisorganisation wahrnehmen.

5 Darüber hinaus bestehende Stimmrechte können auf weitere Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz übertragen werden.

6 Die Stimmrechte werden in einmaliger, unteilbarer Ausübung des Stimmrechtes für jede Abstimmung oder Wahl abgegeben.

7 Mitglieder mit organisatorisch unterschiedlichen Stimmrechten (die Mitglieder des Landesvorstandes, die Fachgruppen-Leiter) können nur ein organisatorisches Stimmrecht wahrnehmen.

8 Das Stimmrecht als Mitglied des Landesvorstandes ist nicht übertragbar.

9 Weitere Personen wie Finanzprüfer, Leiter von Einrichtungen, Leiter von Arbeitsgruppen, Beauftragte für spezifische Bereiche des Verbandes nehmen, soweit sie nicht zum Personenkreis nach Satz 1 gehören, mit beratender Stimme an der Landesdelegiertenkonferenz teil.

(2) Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB im Wege der Abstimmung durch Beschluss.

(3) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz wird vom Landesvorstandsvorsitzenden oder einem seiner 2 Stellvertreter geleitet.
2 Die Übertragung von Tagesordnungspunkten auf weitere Mitglieder des Vorstandes und sachkundige Mitglieder des Verbandes ist zulässig.

(4) Die Landesdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
2. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes im Wege seiner Auskunft und Rechenschaft einschließlich der Rechnungslegungspflicht gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 BGB i. V. m. § 666 BGB;

3. Entgegennahme der Berichte der Leiter der Einrichtungen / Beratungsangebote sowie der Geschäftsführer der gGmbH des BSVS e. V.;
4. Entgegennahme der Berichte der Finanzprüfer;
5. Entgegennahme der Berichte der Fachgruppenleiter;
6. 1 Entlastung des Landesvorstandes.
2 Über die Entlastung jedes Vorstandsmitgliedes ist einzeln nach Aussprache über die Berichte abzustimmen;
7. 1 Wahl und Bestellung des Landesvorstandes gemäß § 27 Absatz 1 BGB.
2 Personen, die nach der Wahl dem Landesvorstand nicht mehr angehören, haben für die Dauer der Landesdelegiertenkonferenz nur noch eine beratende Stimme;
8. Wahl und Bestellung der Finanzprüfer auf Landesebene für 4 Jahre;
9. Wahl und Bestellung einer Wahlkommission für 4 Jahre;
10. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Verbandes für die aktuelle Wahlperiode;
11. Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
12. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Abstimmungsrichtlinie sowie der Reisekostenordnung;
13. Bestätigung des jährlich vom Landesvorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplanes;
14. Entscheidung über Zulässigkeit sowie Annahme / Ablehnung von Anträgen;
15. Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu Entscheidungen des Landesvorstandes;
16. Verleihung oder Aberkennung des Titels „Ehrenmitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e.V.“;
17. Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Einrichtungen / Beratungsangeboten des Verbandes gemäß § 5 Ziffer 18;
18. Entscheidung über die Gründung und Beendigung von Gesellschaften des Verbandes sowie ihre gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen;

19. Entscheidung über Beteiligungen an der Trägerschaft spezifischer gemeinnütziger Einrichtungen gemäß § 5 Ziffer 18;
 20. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen spezifischen gemeinnützigen Organisationen;
 21. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und ihre Durchführung.
- (5) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
2 Ihre Einberufung und nachfolgend die Einladung der Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und weiterer Personen erfolgt durch den Landesvorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter; die organisatorische Umsetzung durch die Koordinierungsstelle unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (6) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz wird einberufen auf Antrag:
- Des Landesvorstandes,
 - der Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz, welche ein Drittel der Delegiertenstimmrechte auf sich vereinen oder
 - eines Drittels der Mitglieder des Verbandes.

§ 23 Der Landesvorstand

- (1) 1 Der Landesvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und ist das geschäftsführende Organ gemäß § 27 Absatz 3 BGB.
2 Konkretisierende Regelungen enthalten die nachfolgenden Absätze sowie § 24.
- (2) 1 Der Landesvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern und bis zu 6 Beisitzern zusammen.
2 Die 2 Stellvertreter gliedern sich in einen Ersten und Zweiten.
- (3) 1 Es sind jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
2 Die Beisitzer sind jeweils nur gemeinsam mit dem Landesvorstandsvorsitzenden oder einem seiner 2

Stellvertreter vertretungsberechtigt.

3 Der Landesvorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte des Verbandes an anderen Körperschaften von einem oder mehreren namentlich zu benennenden Landesvorstandsmitglied(ern) im Auftrag wahrgenommen werden; dem / den Betreffenden ist hierzu eine Vollmacht in Schrift- oder Textform zu erteilen.

(4) Zu den weiteren Aufgaben des Landesvorstandes zur Förderung des gemeinnützigen Vereinszweckes gehören:

1. Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenz;
2. Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz;
3. Entscheidung über politische Aktivitäten zur Förderung, Unterstützung und Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes;
4. Sicherung einer einheitlichen Finanzwirtschaft des Verbandes und seiner Einrichtungen durch jährliche(n) Planung und Vollzug des Sach- und Stellenhaushaltes einschließlich Beschaffung, Verwaltung, Verteilung und Nachweisung der finanziellen Mittel auf der Grundlage der Finanzordnung;
5. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Fördermitgliedes auf Landesebene sowie über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft im Verband und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband;
6. Berufung und Abberufung von Fachgruppen, Arbeitsgruppen, sowie Einsatz von Beauftragten für spezifische Bereiche;
7. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Spendenaktionen;
8. Einsatz von Kreisbeauftragten;
9. Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Einrichtungen;
10. Abschließende Entscheidung über ein vom Kreisvorstandsvorsitzenden eingelegtes Veto gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Kreisvorstandes.

§ 24 Der Landesvorstandsvorsitzende und die 2 Stellvertreter

- (1) Zu den Kompetenzen und Aufgaben des Landesvorstandsvorsitzenden (LVV) gehören:
1. Arbeitsvertragliche Maßnahmen, insbesondere die Einstellung und Kündigung der Beschäftigten / Arbeitnehmer des Verbandes sowie Personalentscheidungen;
 2. Ausübung der Weisungsbefugnis und Kontrollberechtigung als Arbeitgeber gegenüber allen Beschäftigten / Arbeitnehmern des Verbandes;
 3. Ausübung der Weisungsbefugnis aus dem am Zweck und an den Aufgaben des Verbandes sowie an der Freiwilligkeit orientierten Auftragsverhältnis gegenüber den für den Verband ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern;
 4. Erteilung und Entzug der im Verband und seinen Einrichtungen benötigten Vollmachten;
 5. Einberufung der Landesvorstandssitzungen.
 6. 1 Organschaftliche Lenkung der Einrichtungen des Verbandes:
 - Koordinierungsstelle (KST),
 - Landeshilfsmittelzentrum (LHZ),
 - Beratungsangebot Blickpunkt Auge (BPA),
 - Bildungs- und Begegnungseinrichtung – AURA Pension „Villa Rochsburg“.2 Die Leitung dieser Einrichtungen liegt in der Kompetenz der Einrichtungsleiter.
 7. 1 Organschaftlich übergeordnete Lenkung der Einrichtungen des Verbandes auf kreislicher und regionaler Ebene.
 - 2 Die Leitung der Kreisorganisationen liegt in der Kompetenz des jeweiligen Kreisvorstandes.
 - 3 Die Leitung der zugehörigen Regionalgruppen liegt in der Kompetenz der jeweiligen Regionalleitung in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
- (2) Die in Absatz 1 benannten Aufgaben leistet der Landesvorstandsvorsitzende gemeinsam mit seinen 2 Stellvertretern; § 23 Absatz 3 ist zu beachten.

- (3) Die in Absatz 1 benannten Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der Einrichtung sowie dem jeweiligen Kreisvorstand und der jeweiligen Regionalleitung.
- (4) 1 Der Landesvorstandsvorsitzende und der erste Stellvertreter vertreten den BSVS e. V. als Muttergesellschaft gemeinsam und bilden die Gesellschafterversammlung bei der „BSVS Pflege- und Betreuungs gGmbH“ – dem Seniorenheim „Schlossblick Rochsburg“ als deren Tochtergesellschaft; bei Verhinderung einer der Vorgenannten rückt der zweite Stellvertreter nach.
2 Der Geschäftsführer der „BSVS Pflege- und Betreuungs gGmbH“ vertritt diese als Muttergesellschaft und bildet die Gesellschafterversammlung bei der „Pflegeheim ‚Haus Abendsonne‘ und Häusliche Krankenpflege gGmbH“ als deren Tochtergesellschaft.
- (5) Der Landesvorstandsvorsitzende hat das Recht, ihm oder den weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes obliegende fachliche und organisatorische Aufgaben des Innenverhältnisses Mitgliedern des Verbandes zu übertragen sowie wieder zu entziehen.

§ 25 Anträge, Abstimmungen und Protokolle

- (1) 1 Auf jeder Veranstaltung (u. a. Konferenz, Versammlung, Tagung, Sitzung, Besprechung) ist jedes teilnahmeberechtigte Mitglied befugt, formale Anträge zu stellen.
2 Hierüber ist durch Abstimmung zu entscheiden.
3 Werden Anträge zu der Satzung oder zu den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes gestellt, kann der Versammlungsleiter die Redezeit beschränken.
- (2) Über Anträge wird offen abgestimmt.
- (3) 1 Zur Abstimmung zugelassen sind nur stimmberechtigte Teilnehmer.
2 Beschlüsse von Vorständen können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn

1. die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann,
 2. kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung der Angelegenheit verlangt und
 3. mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern am Abstimmungsverfahren teilnimmt;
 4. oder außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
- 3 Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (4) 1 Ein Antrag ist als Beschluss angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (5) 1 Das Protokoll ist vom Leiter der Veranstaltung (Absatz 1 Satz 1) und vom Schriftführer zu unterschreiben.
2 Von der jeweiligen Veranstaltung kann eine Tonaufzeichnung ausschließlich für Protokollzwecke angefertigt werden; das Recht zur Anforderung des Tonprotokolls wird für die LDK auf den Landesvorstandsvorsitzenden und seine 2 Stellvertreter, im Übrigen auf den jeweiligen Leiter beschränkt.
3 Zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf ihre personenbezogenen Daten, sind bei Erstellung, Kenntnissgaben /-nahmen sowie Speicherung bzw. Ablage eines analogen oder digitalen Protokolls einschließlich eines Tonprotokolls die jeweils einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, inhaltlich auch das Personalgeheimnis und die Verschwiegenheit bei einer im Weiteren ausschließlich satzungsgemäßen Verwendung zu beachten.

§ 26 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- (1) 1 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2 Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende und / oder einer seiner Stellvertreter, teilnehmen.

- (2) Bei Abstimmungen ist bei nicht abweichend geregelten Mehrheitserfordernissen die einfache Mehrheit entscheidend; bei Stimmgleichheit ist der Antrag somit abgelehnt.
- (3) 1 Bei Wahlen sind die Kandidaten, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, gewählt.
2 Die Besetzung der Mandate erfolgt in der Reihenfolge der jeweils erreichten Stimmen.
3 Gewählte Kandidaten ohne Mandatszuweisung stehen als Nachrückende zur Verfügung.
- (4) Die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen auf allen Ebenen des Verbandes ist in der Geschäftsordnung sowie in der Abstimmungsrichtlinie geregelt.

§ 27 Zuständigkeit, Form und Verfahren

- (1) 1 Sachlich zuständig ist auf der Grundlage dieser Satzung in Angelegenheiten einer KO einschließlich ihrer RG der örtlich zuständige Kreisvorstand im Benehmen mit der Regionalgruppenleitung; im Übrigen der Landesvorstand.
2 Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der jeweilige Vorstand über u. a. Anträge, Aufnahmen, Ausschlüsse, Beschwerden.
- (2) 1 Verfahren des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Einrichtungen – u. a. Informationen, Einladungen, Feststellungen, Beschlüsse, Anträge, Aufnahmen, Erklärungen, Entscheidungen, Ausschlüsse, Beschwerden – erfolgen grundsätzlich in Schriftform gemäß § 126 BGB, in Textform gemäß § 126b BGB oder zur Niederschrift (z. B. Antrags-, und Beschwerdeverfahren).
2 Vorrangig soll die Textform genutzt werden.
- (3) 1 Vor einer ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung und vor einem Ausschluss als Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2 Die Entscheidung / der Ausschluss ist dem / den Betroffenen bekannt zu geben und zu begründen.
3 Gegen die ablehnende Entscheidung / den Ausschluss ist die Beschwerde beim zuständigen Vorstand binnen eines Monats nach Zugang gegeben; die Beschwerde soll eine

Begründung enthalten.

4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Beschwerdeverfahren.

5 Der zuständige Vorstand entscheidet über die Beschwerde bis zum Ablauf des Folgemonats.

6 Die vollständig abhelfende Beschwerdeentscheidung des zuständigen Vorstandes ist endgültig.

7 Hilft ein Kreisvorstand nicht oder teilweise nicht ab, legt dieser die Beschwerde mit einer Stellungnahme dem Landesvorstand vor und informiert hierüber den Beschwerdeführer.

8 Der Landesvorstand entscheidet abschließend über das vorgelegte Beschwerdeverfahren bis zum Ablauf des Folgemonats nach Zugang.

9 Bei einer Antragsablehnung / einem Ausschluss durch den Landesvorstand ist die Beschwerde bei der Landesdelegiertenkonferenz gegeben, die abschließend entscheidet.

- (4) Bei der Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen im Aufnahme-, Ausschluss- und Beschwerdeverfahren handeln die zuständigen Kreisvorstände im Auftrag des Landesvorstandes.
- (5) 1 Neue Mitglieder erhalten im Aufnahmeverfahren von der Koordinierungsstelle Informationen zum Verband und zu ihrer Mitgliedschaft.
2 Umfasst sind insbesondere diese Satzung, die auf ihrer Grundlage geltenden Verbandsordnungen, zuständige Ansprechpartner sowie die Internetpräsenz des Verbandes und seiner Einrichtungen.

§ 28 Änderungen und Ergänzungen der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur von der Landesdelegiertenkonferenz mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert und ergänzt werden.
- (2) 1 Gesetzlich vorgeschriebene oder von Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung kann der Landesvorstand vornehmen.
2 Er setzt die Delegierten davon in Textform in Kenntnis.

§ 29 Verbandsordnungen / -richtlinien

- (1) Der Verband gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Reisekostenordnung und eine Abstimmungsrichtlinie; der Erlass weiterer Verbandsordnungen /-richtlinien ist möglich.
- (2) Die Bestimmungen der vorgenannten Ordnungen / Richtlinien müssen geltendem Recht sowie dieser Satzung entsprechen.
- (3) 1 Die Kreisorganisationen können sich ausschließlich nach geltendem Recht sowie auf der Grundlage dieser Satzung und Ordnungen / Richtlinien eine jeweils eigene Geschäfts- und Finanzordnung geben.
2 Die zuständige Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch Beschluss.

§ 30 Auflösung und Aufhebung

- (1) 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Landesdelegiertenkonferenz vorgenommen werden.
2 Dafür ist eine Stimmenmehrheit von 9/10 bei einer Anwesenheit von mindestens 4/5 der Delegiertenstimmrechte der Landesdelegiertenkonferenz erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Belange blinder und sehingeschränkter Menschen im Freistaat Sachsen.
- (3) Jeder Beschluss über die Rechtsnachfolge sowie die Übertragung des Eigentums, der Rechte und des Vermögens des Verbandes darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt Dresden-Nord ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenkonferenz des Verbandes am 21. Oktober 1990 beschlossen und letztmalig am 10.11.2018 geändert.

Die aktuell gültige Fassung ist vorangestellt unter der Überschrift der Satzung aufgeführt.